

# DAS VERPACKUNGSGESETZ: DAS IST WICHTIG FÜR HERSTELLER UND HÄNDLER

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) trat am 01. Januar 2019 in Kraft. Mit der Novelle des VerpackG im Juli 2021 wurde das Gesetz an aktuelle EU-Richtlinien angepasst und der Vollzug verbessert.

Für Hersteller und Händler beinhaltet das Verpackungsgesetz (VerpackG) einige wichtige Pflichten, die im Folgenden dargestellt sind. Als Hersteller gilt dabei derjenige Vertreiber, der verpackte Ware erstmals gewerbemäßig in Deutschland in den Verkehr bringt – also auch Importeure oder Onlineversender aus anderen Ländern.

## REGISTRIERUNGSPFLICHT (§ 9)

Hersteller sind dazu verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen bei der Zentralen Stelle registrieren zu lassen.

Ohne eine solche Registrierung dürfen Produkte in systembeteiligungspflichtigen Verpackungen nicht zum Verkauf angeboten werden. Die registrierten Hersteller werden auf der Internetseite der Zentralen Stelle veröffentlicht, um volle Transparenz für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten.

Ab dem **01. Juli 2022** gilt in Deutschland die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID für **alle Verpackungen**. Verpackte Ware darf ab diesem Datum in Deutschland nicht mehr vertrieben werden, wenn der Hersteller dieser Pflicht nicht bis dahin nachgekommen ist.

### Ihre neuen Verpflichtungen durch das VerpackG für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen:

- Registrierungspflicht bzw. Ausweitung der Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister / LUCID
- Informationspflicht
- Dokumentationspflicht
- Selbstorganisationspflicht
- Vorhalten finanzieller und organisatorischer Mittel

## BEAUFTRAGUNG DRITTER (§ 33)

Die Inverkehrbringer von Verpackungen dürfen Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Sie bleiben jedoch weiterhin für die Erfüllung verantwortlich. Außerdem müssen die beauftragten Dritten über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Ausgenommen von der Übertragbarkeit auf Dritte sind die oben genannten Registrierungs- (§9 VerpackG) und Datenmeldepflichten (§10 VerpackG), welche aber weiterhin von kompetenten Dritten vorbereitet werden können.

## DATENMELDEPFLICHT (§ 19)

Zusätzlich zur Registrierung müssen Hersteller auch die Angaben, die im Rahmen einer Systembeteiligung zu den Verpackungen getätigt wurden, an die Zentrale Stelle übermitteln – und zwar unverzüglich. Dies gilt auch für Änderungen der Angaben.

Dabei sind mindestens die folgenden Daten anzugeben:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Anders als bei der Vollständigkeitserklärung gibt es für diese Meldepflicht keine Bagatelgrenzen. Daher müssen auch Inverkehrbringer von kleinen Mengen ihre Daten entsprechend der obigen Vorgaben an die Zentrale Stelle melden. Da auch die Systeme ihre entsprechenden Daten an die Zentrale Stelle übermitteln müssen, ist ein einfacher Datenabgleich möglich. Damit wird ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet.

## DIE ZENTRALE STELLE (§§ 24-30)

Das VerpackG sieht die Schaffung einer sogenannten Zentralen Stelle vor. Hersteller und Vertreiber oder von ihnen getragene Interessenverbände haben damals am 28. Juni 2017 die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ mit Sitz in Osnabrück offiziell gegründet. Systeme und Betreiber von Branchenlösungen sind verpflichtet, sich gemäß ihrem jeweiligen Marktanteil an der Finanzierung zu beteiligen. Die Zentrale Stelle ist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und soll als neutrale Institution dazu beitragen, die Effizienz des Vollzugs zu steigern und den Wettbewerb zu stärken. Die Zentrale Stelle unterliegt der fachlichen Aufsicht durch das Umweltbundesamt.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Zentralen Stelle zählen:

- Registrierung der Hersteller inklusive Veröffentlichung im Internet
- Entgegennahme und Prüfung der Datenmeldungen von Herstellern und Systemen
- Prüfung der hinterlegten Vollständigkeitserklärungen
- Prüfung der von den Systemen vorgelegten Mengennachweise
- Erarbeitung eines Mindeststandards für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen (im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt)

- Marktanteilsberechnung für Systeme
- Einordnung von Verpackungen als systembeteiligungspflichtig
- Prüfung der Branchenlösungen
- Aufnahme von Sachverständigen und sonstigen Prüfern in ein öffentliches Prüfregister
- Aktualisierung der von der Zentralen Stelle festgelegten Prüfleitlinien

## ÖKOLOGISCHE GESTALTUNG DER LIZENZ-ENTGELTE (§ 21)

Die Systeme sind verpflichtet, bei der Festlegung der Beteiligungsentgelte auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen. Diese sogenannten modulierten Lizenzentgelte sollen Hersteller dazu bewegen, Verpackungsmaterialien zu verwenden, die (teilweise) aus Recyclaten bestehen oder zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können. Die Kriterien hierfür sollen in der Zentralen Stelle unter Fachaufsicht des Umweltbundesamtes erarbeitet werden. Bezüglich der genauen Ausgestaltung dieser modulierten Lizenzentgelte gibt es daher noch viele offene Fragen.

## Prüfpflichten für Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister (§ 7)

Ab dem 1. Juli 2022 sind Marktplätze verpflichtet, alle Konten der Online-Händler zu sperren, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen für Verpackungen nach dem VerpackG nicht nachkommen.

Die Marktplätze sind verpflichtet zu prüfen, ob Ihr Unternehmen ordnungsgemäß bei LUCID registriert ist (automatischer Abgleich).

## HÖHERE VERWERTUNGSANFORDERUNGEN (§ 16)

Seit dem 1. Januar 2019 sind die Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen gestiegen. Zum 1. Januar 2022 werden diese erneut angehoben. Die Systeme sind verpflichtet, im Jahresmittel mindestens die folgenden Anteile bei der ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

| MATERIAL                     | AB 2019 | AB 2022 |
|------------------------------|---------|---------|
| Glas                         | 80%     | 90%     |
| Papier, Pappe, Karton        | 85%     | 90%     |
| Eisenmetalle                 | 80%     | 90%     |
| Aluminium                    | 80%     | 90%     |
| Getränkekartonverpackungen   | 75%     | 80%     |
| Sonstige Verbundverpackungen | 55%     | 70%     |
| Kunststoffe                  | 58.5%   | 63%     |

## NEUE UND GEÄNDERTE DEFINITIONEN (§ 3)

Mit dem Verpackungsgesetz wurden bestimmte Begriffe neu definiert:

- Systembeteiligungspflichtige Verpackungen werden als mit Ware gefüllte Verkaufs- und Umverpackungen definiert, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen; diese sind zu 100 Prozent zu lizenzieren. Im Vergleich zur VerpackV müssen Verkaufsverpackungen nun nicht mehr zwangsläufig beim Endverbraucher als Abfall anfallen, um als systembeteiligungspflichtig zu gelten.
- Umverpackungen sind künftig wie Verkaufsverpackungen zu behandeln
- Versandverpackungen gelten nun eindeutig als Verkaufsverpackungen und können nicht vorlizenzieren werden
- Bei der Eingruppierung von Verpackungen ist der Katalog für systembeteiligungspflichtige Verpackungen der Zentralen Stelle zu berücksichtigen



LANDBELL GROUP ist ein internationaler Anbieter von umfassenden Rücknahme-, Beratungs- und Softwarelösungen für Umwelt- und Chemikalien-Compliance.

LANDBELL wurde im Jahr 1995 als Entsorgungsunternehmen in Deutschland gegründet und hat sich seitdem zu einem globalen Dienstleister entwickelt. Heute betreibt LANDBELL weltweit in 13 Ländern Rücknahme-/Sammelsysteme für verschiedene Abfallströme, unterstützt über 38.000 Kunden in

mehr als 60 Ländern bei der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung und hat im Jahr 2020 über 760.000 Tonnen Batterien, Elektroschrott und Verpackungen gesammelt.

Mit der Landbell AG wird speziell in Deutschland ein zertifiziertes und unabhängiges duales System für Hersteller und Händler zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen betrieben.